



Zahlen zum Einprägen

	ARV 1
40 km/h	Fahrzeuge mit einer Höchstgeschwindigkeit von weniger als 40 km/h fallen nicht unter die ARV 1
50 km	Fahrzeuge zum Personentransport im Linienverkehr mit einer Linienstrecke über 50 Kilometer fallen unter die ARV 1
05.00 bis 22.00 Uhr	Die Arbeitszeit für Lastwagenführer-Lehrlinge und -Lehrtöchter muss innerhalb diesem Zeitraum bleiben
3,5 Tonnen	Fahrzeuge zum berufsmässigen Güter- und Personentransport über 3,5 Tonnen fallen unter die ARV 1
5 Tonnen	Leichte Sattelschlepper mit einem Gesamtzugsgewicht von über 5 Tonnen fallen unter die ARV 1
7,5 Tonnen	Nicht unter die ARV 1 fallen Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen bis 7,5 Tonnen zum nichtgewerblichen Sachentransport
Mo 00.00 bis So 24.00	Dieser Zeitraum gilt gemäss ARV 1 als Woche
15 Min.	Weniger als 15 Minuten gelten als Arbeitszeit
4 ½ Std.	Nach dieser Lenkzeit muss eine Lenkpause von mind. 45 Min. eingehalten werden
4 ½ Std.	Die Lenkpause kann unterteilt werden in 15 Min. gefolgt von 30 Min.
6 Std.	Nach dieser Arbeitszeit ist eine Arbeitspause von mind. 30 Min. einzuhalten
9 Std.	Nach dieser Arbeitszeit ist eine Arbeitspause von mind. 45 Min. einzuhalten
6 Std. od. 9 Std.	Die Pausen können in Pausen von je 15 Min. unterteilt werden
9 Std.	Tägliche Ruhezeit
9 Std.	Zwischen zwei wöchentlichen Ruhezeiten dürfen höchstens drei reduzierte Ruhezeiten von min. 9 Std. eingelegt werden

9 Std.	Bei Mehrfachbesetzung innerhalb 30 Std. muss eine Ruhezeit von mind. 9 Std. genommen werden
10 Std.	Tägliche Lenkzeit zwei mal pro Woche
11 Std.	Minimale tägliche Ruhezeit innerhalb von 24 Std.
12 Std.	Ruhezeit kann unterteilt werden wenn 1. Teil 3 Std. und 2. Teil 9 Std. nicht unterschreitet und die Ruhezeit mind. 12 Std. umfasst
45 Std.	Innerhalb von zwei Wochen müssen zwei wöchentliche Ruhezeiten von mind. 45 Std. eingehalten werden
48 Std.	Durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit
56 Std.	Maximale wöchentliche Lenkzeit
60 Std.	Wöchentliche Höchstarbeitszeit
90 Std.	Maximale Lenkzeit während zweier aufeinander folgenden Wochen
26 Wochen	Rückwirkend auf diesen Zeitraum muss ein Durchschnitt von 48 Std. Arbeitszeit eingehalten werden

	Gewichte
75 kg	Der Führer oder die Führerin wird mit 75 kg im Leergewicht des Fahrzeuges mit einberechnet
0,75 t	Ab diesem Gesamtgewicht müssen Anhänger mit einem leicht zugänglichen Unterlegkeil ausgerüstet sein
1 t	Maximale Belastung der Deichsel bei Zentralachsanhängern
3,5 t	Anhängerzüge zum Gütertransport fallen mit einem Anhänger über 3,5 t Gesamtgewicht unter das Sonntags- und Nachtfahrverbot
3,5 t	Gesamtgewicht für Gepäckanhänger an Gesellschaftswagen
3,5 t	Bis zu diesem Gewicht können Anhänger mit einer Auflaufbremse ausgerüstet sein
3,5 t	Schwere Motorwagen sind mit einem leicht zugänglichen Unterlegkeil auszurüsten
4 t	Minimales Gesamtgewicht für die Prüfungsfahrzeuge der Unterkategorie C1 und D1



Zahlen zum Einprägen

5 t	Sattelmotorfahrzeuge fallen ab diesem Gesamtzugsgewicht unter das Sonntags- und Nachtfahrverbot	21,5 t	Gesamtzugsgewicht für den zweiachsigen Gesellschaftswagen mit Gepäckanhänger
10 t	Maximale Belastung für Einzelachsen	24 t	Für Dreifachachsen mit Abständen von 1,3 m bis 1,4 m
11 t	Für Doppelachsen mit einem Abstand von weniger als 1 m beim Anhänger	24 t	bei Anhängern mit drei Achsen, ausgenommen Sattel- und Zentralachsanhänger
11,5 t	Maximale Belastung für angetriebene Einzelachsen	25 t	Gesamtgewicht für einen dreiachsigen Motorwagen ohne Luftfederung
11,5 t	Für Doppelachsen mit einem Abstand von weniger als 1 m beim Motorwagen	26 t	Gesamtgewicht für Dreiachsmotorwagen mit Doppelbereifung und Luftfederung auf der oder den Antriebsachsen
12 t	Betriebsgewicht für das Prüfungsfahrzeug der Kategorie C	26 t	Gesamtgewicht für dreiachsige Gesellschaftswagen
15 t	Betriebsgewicht für den Anhängerzug oder das Sattelmotorfahrzeug für die Führerprüfung der Kategorie CE	27 t	Für Dreifachachsen mit Abständen von mehr als 1,4 m
16 t	Für Doppelachsen mit einem Abstand von 1 m bis weniger als 1,3 m	28 t	Bei Anhängerzügen oder Sattelmotorfahrzeugen mit insgesamt drei Achsen
18 t	Für Doppelachsen mit einem Abstand von 1,3 m bis weniger als 1,8 m	28 t	Für Gelenkmotorwagen
18 t	Gesamtgewicht für einen zweiachsigen Motorwagen	29,5 t	Für dreiachsige Gesellschaftswagen mit einem Gepäckanhänger
18 t	bei Anhängern mit zwei Achsen, ausgenommen Sattel- und Zentralachsanhänger	32 t	Gesamtgewicht für alle Motorwagen mit vier Achsen, für welche gemäss Fahrzeugausweis nichts anderes bestimmt ist
18 t	Gesamtgewicht für Doppelachsanhänger mit einem Achsabstand über 1,3 m	32 t	bei Anhängern mit vier Achsen, ausgenommen Sattel- und Zentralachsanhänger
18 t	Gesamtgewicht für zweiachsige Gesellschaftswagen	36 t	Gesamtgewicht von Anhängerzügen und Sattelmotorfahrzeugen mit maximal vier Achsen
19 t	Für Doppelachsen mit Abständen von 1,3 m bis 1,8 m, wenn die Antriebsachse mit Luftfederung und Doppelbereifung ausgerüstet ist	38 t	Für Sattelschlepper mit Zweichs-Sattelanhänger im günstigsten Fall
20 t	Für Doppelachsen von Anhängern mit Abständen von 1,8 m oder mehr	40 t	Betriebsgewicht bei Motorfahrzeugen Anhängerzügen und Sattelmotorfahrzeugen mit mehr als vier Achsen
21 t	Gesamtzugsgewicht für den Anhängerzug oder das Sattelmotorfahrzeug für die Führerprüfung der Kategorie CE	44 t	Ab diesem Betriebsgewicht ist von jedem zu befahrenden Kanton eine Sonderbewilligung zu beantragen
21 t	Für Dreifachachsen mit Abständen bis zu 1,3 m	44 t	Gesamtgewicht für Motorwagen mit mehr als vier Achsen im unbegleiteten kombinierten Verkehr



Zahlen zum Einprägen

Geschwindigkeiten	
5 km/h	Schrittempo beim Rückwärtsfahren
30 km/h	Für Motorkarren und Arbeitskarren
40 km/h	Beim Abschleppen
40 km/h	Beim Nachziehen eines Apschlepprollis
45 km/h	Unterschiedliche Bereifung (Radial/Diagonal) darf nur bis zu dieser Geschwindigkeit verwendet werden
60 km/h	Für gewerbliche Taktoren
80 km/h	Für alle schweren Motorwagen, Anhängerzügen und Sattelmotorfahrzeugen auf Ausserortsstrassen
80 km/h	Ab dieser Geschwindigkeit dürfen Autobahnen befahren werden
80 km/h	Für Anhängerzüge, Sattelmotorfahrzeuge und Gesellschaftswagen mit Anhänger auf Autobahnen und Autostrassen
80 km/h	Auf Autobahnen mit drei Fahrstreifen in derselben Richtung darf der äusserste Streifen links von Fahrzeugen, welche 80 km/h nicht überschreiten dürfen, nicht benützt werden
100 km/h	Für Gesellschaftswagen ohne Anhänger auf Autobahnen und Autostrassen
100 km/h	Für schwere Wohnmotorwagen ohne Anhänger auf Autobahnen und Autostrassen

Abmessungen	
1,6 mm	Gesetzliches Mindestprofil der Reifen
3 bis 4 cm	Spiel am Kupplungspedal mit mechanischer Kupplungsübertragung
10 cm	Breite der rot-weissen Streifen der Markierung
40 cm	Seitenlänge für Flaggen und Tafeln zum Markieren der Überbreite
90 cm	Die Rückstrahler dürfen sich nicht höher als 90 cm über dem Boden befinden

0,5 m	Stützvorrichtung nach vorne bei Fahrzeugen zum Transport von Motorwagen über den zulässigen Überhang hinaus
0,6 m	Minimale Höhe der festen Seitenwände für den Transport von Kleinvieh
50 / 75 m	Korrekte Einstellung des Abblendlichtes
1 m	Doppelachsen mit einem Abstand von weniger als 1 m gelten beim Signal Achsdruck als eine einzelne Achse
1 m	Ab 1 m ab dem Fahrzeugende muss der Überhang gekennzeichnet werden
1,10 m	Stützvorrichtung nach hinten bei Fahrzeugen zum Transport von Motorwagen über den zulässigen Überhang hinaus
1,5 m	Verbot zum Güterumschlag auf Trottoirs, wenn nicht mindestens 1,5 m frei bleibt
1,5 m	Minimale Höhe der festen Seitenwände für den Transport von Grossvieh
2,04 m	Vorderer Überhang-Radius beim Sattelanhängen ab Mitte des Sattelzapfens (Königszapfen)
2,55 m	Maximale Breite für Fahrzeuge und Anhänger
2,60 m	Maximale Breite der Fahrzeuge mit Kühlaufbauten (Isotherm) mit mindestens 4,5 cm dicken Wandungen
3 m	Maximaler Überhang der Ladung nach vorne ab der Mitte der Lenkvorrichtung
3 m	Freiwilliges Anhalten verboten auf Einspurstrecken und neben Sicherheitslinien, wenn nicht eine mindestens 3 m breite Durchfahrt frei bleibt
3 m	Ab dieser Breite ist von jedem zu befahrenden Kanton eine Sonderbewilligung zu beantragen
4 m	Maximale Höhe der Fahrzeuge
4 m	Ab dieser Höhe ist von jedem zu befahrenden Kanton eine Sonderbewilligung zu beantragen



Zahlen zum Einprägen

5 m	Minimale Länge für die Prüfungsfahrzeuge der Unterkategorien C1 und D1
5 m	Freiwilliges Anhalten verboten, näher als 5 m vor der Querfahrbahn
5 m	Freiwilliges Anhalten verboten, näher als 5 m vor Fussgängerstreifen
5 m	Maximaler Überhang der Ladung nach hinten ab der Mitte der Hinterachse oder dem Drehpunkt der Hinterachsen
5 m	Höchstlänge der Abschleppstange
8 m	Höchstlänge des Abschleppseils
10 m	Aufstellen der Warnzeichen bei schlechter Sicht bei SDR/ADR-Fahrzeugen vor und hinter dem Fahrzeug
12 m	Maximale Länge von Motorwagen mit Ausnahme der Gesellschaftswagen
12 m	Maximale Länge von Anhängern mit Ausnahme der Sattelanhänger
12 m	Abstand beim Sattelanhänger zwischen dem Sattelzapfen und dem Heck
13,5 m	Gesellschaftswagen mit zwei Achsen inkl. z.B. Skibox oder anderem Zubehörteil
15 m	Gesellschaftswagen mit mehr als zwei Achsen inkl. z.B. Skibox oder anderem Zubehörteil
16,5 m	Maximale Länge für Sattelmotorfahrzeuge
18,75 m	Maximale Länge für Gelenkbusse
18,75 m	Maximale Länge für Anhängerzüge
30 m	Ab dieser Länge ist von jedem zu befahrenden Kanton eine Sonderbewilligung zu beantragen
50 m	Aufstellen des Pannensignals auf normalen Strassen
50 m	Unter dieser Sichtweite dürfen die Nebelschlussleuchten verwendet werden
100 m	Mindestabstand für schwere Motorwagen ausserorts beim Hintereinanderfahren
100 m	Mindestsichtweite seitlich am Fahrzeug nach hinten in den Rückspiegeln

100 m	Mindestabstand für schwere Motorwagen ausserorts vor geschlossenen Bahnübergängen
100 m	Aufstellen des Pannensignals auf Strassen mit schnellem Verkehr
100 m	Minimale Leuchtweite der Scheinwerfer
200 m	Abblenden spätestens 200 m vor dem Kreuzen

Diverse Zahlen und Angaben	
2 Sek.	Mindestabstand beim Hintereinanderfahren
6 Std.	Alkoholverbot 6 Std. vor Arbeitsbeginn bis Ende der beruflichen Tätigkeit beim Transport von SDR/ADR-Gütern und beim berufsmässigen Personentransport
rot-weiss	Markierung für Überhang und Breite
10 %	Maximale Deichselbelastung beim Zentralachsanhänger
12 %	Die Feststellbremse muss den beladenen Anhängerzug oder das Sattelmotorfahrzeug in Steigungen und Gefällen im Stillstand halten können
18 %	Die Feststellbremse muss den Motorwagen ohne Anhänger oder den abgekuppelten Anhänger in Steigungen und Gefällen im Stillstand halten können
20 %	Minimale Belastung der Lenkachse beim Motorwagen und beim Mehrachsanhänger
25 %	Minimales Adhäsionsgewicht auf der oder den Antriebsachsen
6 kg	Minimale Füllmenge des Feuerlöschers für Gesellschaftswagen und Lastwagen
75 - 85° C	Günstigste Wassertemperatur beim Dieselmotor
10 bis 15 mm	Die Zellenplatten in der Batterie sollen bis zu dieser Höhe überdeckt sein
22.00 bis 05.00 Uhr	Nachfahrverbot
60 Nm	Festziehen der Scheibenräder